

**Änderung der Allgemeinen Prüfungs- und Studienordnung für Bachelor- und
Masterstudiengänge der Ingenieur-, Natur- und Gesundheitswissenschaften sowie der
Informatik an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (APSO-INGI)
vom 21. Juni 2012 zuletzt geändert am 20. Mai 2021**

vom 2. Dezember 2021

Das Präsidium der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg hat am 2. Dezember 2021 nach § 108 Absatz 1 Satz 3 Hamburgisches Hochschulgesetz - HmbHG - vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S.171), zuletzt geändert am 17. Juni 2021 (HmbGVBl. S. 468), die am 25. November 2021 gemäß § 91 Absatz 2 Nummer 1 HmbHG vom Fakultätsrat der Fakultät Design, Medien und Information, am 25. November 2021 vom Fakultätsrat der Fakultät Life Sciences und am 25. November 2021 vom Fakultätsrat der Fakultät Technik und Informatik beschlossene „Änderung der Allgemeinen Prüfungs- und Studienordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge der Ingenieur-, Natur- und Gesundheitswissenschaften sowie der Informatik an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (APSO-INGI) vom 21. Juni 2012 zuletzt geändert am 20. Mai 2021“ in der nachstehenden Fassung genehmigt.

§ 1 Änderungen

Die Allgemeine Prüfungs- und Studienordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge der Ingenieur-, Natur- und Gesundheitswissenschaften sowie der Informatik an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (APSO-INGI) vom 21. Juni 2012 (Hochschulanzeiger Nr. 77/2012, S. 23), zuletzt geändert am 20. Mai 2021 (Hochschulanzeiger Nr. 168/2021, S. 54), wird wie folgt geändert:

1. § 14 wird wie folgt geändert:

1.1 § 14 Absatz 3 Nummer 3 erhält folgende neue Fassung:

„3. Klausur (K)

Eine Klausur ist eine unter Aufsicht anzufertigende Arbeit, in der die Studierenden ohne Hilfsmittel oder unter Benutzung der zugelassenen Hilfsmittel die gestellten Aufgaben allein und selbstständig bearbeiten. Die Dauer einer Klausur beträgt mindestens 60, höchstens 240 Minuten. Wird eine Klausur als Online-Prüfung mittels Videoaufsicht gemäß § 14 d durchgeführt, versichert die*der Studierende bei der Abgabe schriftlich oder in elektronischer Form, dass sie*er die Leistung eigenständig, innerhalb der vorgesehenen Bearbeitungszeit und unter Nutzung keiner anderen als der angegebenen zugelassenen Hilfsmittel verfasst hat.“

1.2 § 14 Absatz 4 erhält folgende neue Fassung:

„(4) Prüfungen können ganz oder teilweise in elektronischer Form durchgeführt werden (elektronische Prüfungen). Dabei geben Studierende Aufgabenlösungen in den Räumlichkeiten der HAW Hamburg in ein von der Hochschule zur Verfügung gestelltes elektronisches System ein. Es muss sichergestellt sein, dass die elektronischen Daten eindeutig und dauerhaft den einzelnen Studierenden zugeordnet werden können. Prüfungen können auch über ein elektronisches Datenfernetz (Online-Prüfungen) unter Nutzung der von der Hochschule zur Verfügung gestellten

Software-, Kollaborations-, Videokonferenzsysteme und Lernplattformen (elektronische Systeme) durchgeführt werden. Es sind die Regelungen §§ 14 a bis 14 f zu beachten.“

2. Hinter § 14 werden folgende neue §§ 14 a bis 14 f eingefügt:

§ 14 a Prüfungsmodalitäten

(1) Wird eine elektronische oder Online-Prüfung angeboten, ist dies grundsätzlich zu Beginn der Lehrveranstaltung durch den Lehrenden festzulegen. In Ausnahmefällen kann die Festlegung auch in einem angemessenen Zeitraum vor dem Zeitraum für die Prüfungsanmeldung erfolgen.

(2) Mit der Festlegung nach Absatz 1 werden die Studierenden über

1. die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten nach § 14 b,
2. die organisatorischen Bedingungen an eine ordnungsgemäße Prüfung,
3. im Falle einer Online-Prüfung über die technischen Anforderungen an die einzusetzenden Kommunikationseinrichtungen, die für eine ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung erfüllt sein müssen, insbesondere das Bestehen einer geeigneten Bild- und Tonübertragung zur Videoaufsicht nach § 14 d Absatz 1 Satz 1 sowie einer qualitativ ausreichenden Internetverbindung und
4. die Freiwilligkeit der Teilnahme an einer Online-Prüfung gemäß § 14 e Satz 1

informiert.

(3) Für die Studierenden muss die Möglichkeit geschaffen werden, sich vor der Prüfung mit den für die Prüfung verwendeten elektronischen Systemen vertraut machen zu können.

§ 14 b Datenverarbeitung

(1) Bei der Durchführung von elektronischen und Online-Prüfungen dürfen personenbezogene Daten verarbeitet werden, soweit dies zur ordnungsgemäßen Durchführung der Prüfung erforderlich ist. Dies gilt insbesondere zu Zwecken der Authentifizierung nach § 14 c und der Videoaufsicht nach § 14 d.

(2) Die HAW Hamburg stellt sicher, dass die bei der Durchführung einer elektronischen oder Online-Prüfung anfallenden personenbezogenen Daten im Einklang mit den datenschutzrechtlichen Anforderungen, insbesondere der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) in ihrer jeweils gültigen Fassung, verarbeitet werden.

(3) Die Studierenden sind in präziser, transparenter, verständlicher und leicht zugänglicher Form insbesondere darüber zu informieren, zu welchem Zweck personenbezogene Daten verarbeitet werden und wann diese wieder gelöscht werden. Auf die Betroffenenrechte nach den Artikeln 12 bis 21 DSGVO ist ausdrücklich hinzuweisen.

(4) Bei Online-Prüfungen sind elektronische Systeme und andere technische Hilfsmittel so zu verwenden, dass notwendige Installationen auf den elektronischen Kommunikationseinrichtungen der Studierenden nur unter den folgenden Voraussetzungen erfolgen:

1. Die Funktionsfähigkeit der elektronischen Kommunikationseinrichtungen wird außerhalb der Prüfung nicht und währenddessen nur in dem zur Sicherstellung der Authentifizierung gemäß § 14 c sowie der Unterbindung von Täuschungshandlungen gemäß § 14 d notwendigen Maße beeinträchtigt,
2. die Informationssicherheit der elektronischen Kommunikationseinrichtung wird zu keinem Zeitpunkt beeinträchtigt,

3. die Vertraulichkeit der auf der elektronischen Kommunikationseinrichtung befindlichen Informationen wird zu keinem Zeitpunkt beeinträchtigt und
4. eine vollständige Deinstallation der gegebenenfalls notwendigen Installationen ist nach Abschluss der Online-Prüfung möglich.

§ 14 c Authentifizierung

(1) Vor Beginn einer Online-Prüfung erfolgt die Authentifizierung der Studierenden mit Hilfe eines gültigen Legitimationspapiers (z.B. Lichtbildausweis), das nach Aufforderung der aufsichtführenden Person vorzuzeigen ist, oder eines sonstigen gleich geeigneten Authentifizierungsverfahrens. Nicht für die Authentifizierung notwendige Daten des Legitimationspapiers können bei der Sichtung verdeckt werden. Im Rahmen von Kleingruppen, in denen die Teilnehmer den Prüfenden von Person bekannt sind, kann auf die Vorlage eines Lichtbildausweises verzichtet werden.

(2) Eine Speicherung der im Zusammenhang mit der Authentifizierung verarbeiteten Daten über eine technisch notwendige Zwischenspeicherung hinaus ist unzulässig. Personenbezogene Daten aus der Zwischenspeicherung sind unverzüglich zu löschen.

§ 14 d Videoaufsicht bei Online-Prüfungen

(1) Sofern die Prüfungsform, die als Online-Prüfung durchgeführt wird, eine Aufsicht der Studierenden erfordert oder im Beisein der*des Prüfenden abgehalten wird, sind die Studierenden zur Unterbindung von Täuschungshandlungen verpflichtet, die Kamera- und Mikrofonfunktion der zur Prüfung eingesetzten Kommunikationseinrichtungen während der gesamten Dauer der Prüfung zu aktivieren (Videoaufsicht). Die Videoaufsicht ist im Übrigen so einzurichten, dass der Persönlichkeitsschutz und der Datenschutz der Betroffenen nicht mehr als zu den berechtigten Kontrollzwecken erforderlich eingeschränkt werden.

(2) Während der Prüfung soll das Gesicht der*des Studierenden vollständig vom Kamerabild erfasst sein. So soll gewährleistet werden, dass Täuschungsmöglichkeiten durch Kommunikation mit einer anderen Person oder durch Verwendung unerlaubter Hilfsmittel verhindert werden. Studierende sind darauf hinzuweisen, dass sie eine Einsicht in ihre Räumlichkeiten durch die Aktivierung eines Hintergrundbildes verhindern können.

(3) Bei Verdacht auf einen Täuschungsversuch können die prüfenden bzw. aufsichtführenden Personen im Prüfungsverlauf einzelne Studierende verpflichten, den Raum, in dem sich die*der Studierende befindet mithilfe einer Kamera der aufsichtführenden Person zu zeigen (360 Grad-Kameraschwenk). So soll gewährleistet werden, dass keine unerlaubten Hilfsmittel verwendet werden oder andere Personen sich im Raum befinden. Eine darüberhinausgehende Raumüberwachung findet nicht statt.

(4) Die Videoaufsicht erfolgt durch Mitglieder oder Angehörige der HAW Hamburg. Eine automatisierte Auswertung von Bild- und/oder Tondaten der Videoaufsicht ist unzulässig.

(5) Eine Aufzeichnung der Prüfung oder anderweitige Speicherung der Bild- oder Tondaten ist nicht zulässig. § 14 c Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.

(6) Der Ablauf der Online-Prüfung wird protokolliert.

§ 14 e Freiwilligkeit der Online-Prüfung, Alternative Prüfungsangebote

Die Teilnahme an Online-Prüfungen mit Videoaufsicht gemäß § 14 d ist freiwillig. Die Freiwilligkeit der Teilnahme ist grundsätzlich auch dadurch sicherzustellen, dass im selben Prüfungszeitraum unter Beachtung der Grundsätze der Chancengleichheit eine Präsenzprüfung an der HAW Hamburg als Alternative angeboten wird.

§ 14 f Technische Störungen

(1) Alle Prüfungsbeteiligten sind verpflichtet, ggf. auftretende technische Störungen schnellstmöglich zu beseitigen.

(2) Die Prüfung wird für die Dauer einer Störung unterbrochen. Art, Dauer und Zeitpunkt der technischen Störung sind im Prüfungsprotokoll zu vermerken.

(3) Im Falle einer kurzzeitigen Unterbrechung, soll die Prüfung nach dem Ende der Störung fortgesetzt werden. Im Falle längerer oder mehrfacher Störungen wird die Prüfung abgebrochen. Ist insbesondere die Übermittlung oder Bearbeitung der Prüfungsaufgabe, die Übermittlung der Studien- oder Prüfungsleistung oder ist eine nach § 14 d erforderliche Videoaufsicht technisch nicht durchführbar, wird die Prüfung abgebrochen. Die Entscheidung über die Fortsetzung oder Abbruch der Prüfung trifft die prüfende Person bzw. treffen die prüfenden Personen. Bei Prüfungsabbruch wird die Studien- oder Prüfungsleistung nicht gewertet. Der Prüfungsversuch gilt als nicht unternommen. Dies gilt nicht, wenn nachgewiesen werden kann, dass die*der Studierende die Störung zu vertreten hat.“

3. § 23 wird wie folgt geändert:

§ 23 Absatz 5 erhält folgende neue Fassung:

„(5) Wird eine Prüfungsleistung in Form einer Klausur (§ 14 Absatz 3 Nummer 3), eine Take-Home Prüfung (§ 14 Absatz 3 Nummer 14) oder eine sonstige schriftliche Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ bewertet, kann die oder der betroffene Studierende dreimalig pro Studium im jeweiligen Studiengang, aber nur einmalig pro Prüfungsleistung einen Antrag auf eine mündliche Überprüfung stellen. Die Regelung des Satz 1 findet keine Anwendung für Prüfungsversuche, die infolge eines Täuschungsversuchs, eines Ordnungsverstoßes oder eines unentschuldigten Versäumnisses mit „nicht bestanden“ bzw. mit „nicht ausreichend (5,0)“ bewertet wurden. Der Antrag ist spätestens vier Wochen nach Bekanntgabe des Ergebnisses beim vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses zu stellen. Bei der Berechnung der Frist bleibt die vorlesungsfreie Zeit unberücksichtigt. Die Dauer der mündlichen Überprüfung beträgt mindestens 15, höchstens 45 Minuten. Die mündliche Überprüfung entscheidet über nicht bestanden (Note der ursprünglichen Bewertung) oder „ausreichend“ (Note 4,0 bzw. 5 Notenpunkte). §14 Absatz 3 Nummer 8 gilt entsprechend. Die mündliche Überprüfung stellt keinen weiteren Prüfungsversuch dar, sondern bietet lediglich die Möglichkeit einer Verbesserung innerhalb eines Prüfungsversuches.“

§ 2 Inkrafttreten

Diese Änderung der Prüfungs- und Studienordnung tritt mit Veröffentlichung im Hochschulanzeiger der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg in Kraft.

Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg

Hamburg, den 2. Dezember 2021